

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (2004)
Heft: 1: Kunst & Bau, Architecture et art: positions

Artikel: Kunst und Bau - Die Mühen mit dem Urheberrecht
Autor: Stauffacher, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KUNST UND BAU – DIE MÜHEN MIT DEM URHEBERRECHT

Werner Stauffacher

Das Schweizerische Urheberrechtsgesetz (URG) enthält nur wenige Artikel, die explizit zu Fragen im Bereich Kunst und Bau Stellung nehmen: Art. 2 definiert das urheberrechtlich geschützte Werk, in Art. 12 erläutert das Gesetz Einzelheiten zu Werken der Baukunst, Art. 15 betrifft den Schutz vor Zerstörung geschützter Werke und Art. 27 spricht von der Schutzzfähigkeit von Werken auf allgemein zugänglichem Grund. So oft der Begriff „Kunst am Bau“ verwendet wird, so unterschiedlich die damit verbundenen Rechtsfragen.

Als Erstes ist zwischen „Kunst am Bau“ und „Werken der Baukunst“ zu unterscheiden. Unter die Letzteren fallen gemeinhin Hochbauten, Garten- und Parkanlagen, Tiefbauten sowie Innenausstattungen von Gebäuden – immer vorausgesetzt, dass ihr „individueller Charakter“ (Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Abs. 2 lit. e URG) nachweisbar ist. Doch bereits hier tauchen die ersten Abgrenzungsschwierigkeiten auf: Wann überhaupt trägt ein Werk der Baukunst „individuelle Züge“?

Zweifellos ist die von Le Corbusier gestaltete „Villa Turque“ in La Chaux-de-Fonds ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Allerdings sind bei Gebäuden hohe Anforderungen an den individuellen Charakter zu stellen, damit sie geschützt sind. Dies, weil der Architekt auf Grund der Zweckerfüllung der von ihm geplanten Bauten und der Ingenieurkunst so viele technische Vorgaben einzuhalten hat, dass einer individuellen Gestaltung wenig Spielraum zusteht und nur gerade ausgesprochen eigenständige, wenn nicht gar einmalige Bauwerke urheberrechtlich geschützt sein können. Allerdings dürfen Werke, die sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befinden, abgebildet und als Abbildungen

veräussert, gesendet oder sonst wie verbreitet werden (Art. 27 Abs. 1 URG). Dies gilt beispielsweise auch für die „Villa Turque“: Sie darf auf Kunstkarten oder Postern reproduziert werden, und die Reproduktionen dürfen auch verkauft werden. Einzig dreidimensionale Wiedergaben sind nicht erlaubt, d.h., dass kein Bauherr eine Reproduktion eines solchen Gebäudes herstellen und ein gleiches Haus bauen darf.

VIelfältig geschützte Kunst am Bau

Von Kunst (oder genauer: von geschützten Werken der Kunst) am Bau spricht man hingegen, wenn ein bestehender Bau mit einem Kunstwerk versehen oder ein solches in ein Gebäude eingegliedert wird. Beispiele dafür gibt es viele: eine Wandmalerei oder ein Fresko, eine Skulptur in einem Innenhof oder im Eingangsraum, eine Farblichtinstallation auf einer Hausmauer oder gar die separat von einem Künstler bestimmte Farbgebung eines Gebäudes sowie die Gestaltung des Innenausbaus. Dabei stellt sich die Frage nach der Schutzzfähigkeit solcher Werke.

Geschützt ist nicht einfach, was gefällt oder was gemeinhin als gut angesehen wird, sondern was gewissen Anforderungen entspricht. So verlangt das

Gesetz auch für die „Kunst am Bau“, dass es sich „unabhängig von ihrem Wert und Zweck um geistige Schöpfungen der Kunst mit individuellem Charakter“ handeln muss (Art. 2 Abs. 1 URG). Entscheidend im Zusammenhang mit Kunst am Bau ist also ebenfalls der individuelle Charakter eines Werkes. Daher ist bei der Innenraumgestaltung eines Gebäudes nicht schon jede Farbgebung, die auf vorgegebenen Farbmustern beruht, schützenswert. Vielmehr muss hier die spezielle „Handschrift“ des Autors oder der Autorin erkennbar sein. So sind etwa die Gebäude des mexikanischen Architekten Luis Barragán aufgrund der von ihm selbst bestimmten Farbgebung sowohl als Werke der Baukunst als auch als Werke im Innenraum geschützt. Ebenfalls müssen die Aussengestaltung von Gebäuden durch den Schweizer Künstler Remi Zaugg oder die genauen farblichen Abstimmungen an Bauten von Jean Pfaff als geschützte Werke betrachtet werden.

Nicht von Bedeutung allerdings ist, ob ein solches Werk auf Dauer oder nur vorübergehend angelegt ist. Daher sind beispielsweise die anlässlich der diesjährigen Luminale in Frankfurt von James Turrell und Magdalena Jetelová im Innenraum sowie auf die Außenwand des Hochhauses einer Grossbank projizierten, sich in den Farben ständig wechselnden Lichtinstallationen ebenfalls urheberrechtlich geschützt, obwohl sie nur während einer Woche zu sehen waren.

Bei der Frage nach der Urheberschaft kommt es darauf an, wie weit solche Werke an einem Bau selbstständig bestehen können. Die Farbgebung einer Gebäudewand wird – im Gegensatz zu Wandmalereien oder Skulpturen an Gebäuden – kaum als selbständiges Werk tragbar sein. Wenn der Urheber des Bauwerkes und derjenige der Werke am Bau nicht identisch sind, liegt ein Fall von Miturheberschaft vor, weil mehrere Personen an der Schaffung eines Werkes mitgewirkt haben. Allerdings hat jeder Miturheber das Recht, seine eigenen Werkbeiträge selbstständig zu verwenden und zu verwerten – immer vorausgesetzt, dass sie sich von den übrigen Werken trennen lassen und dass dadurch die Verwertung des gemeinsamen Werkes nicht beeinträchtigt wird (Art. 7 URG). Daneben gibt es natürlich unzählige Fäl-

le, in denen ein Gebäude selber urheberrechtlich nicht geschützt ist, eine darin angebrachte Wandmalerei, eine Skulptur oder die Innenraumgestaltung hingegen schon. Dabei steht dem Urheber oder der Urheberin des (Kunst-)Werkes am Bau ein alleiniger und selbstständiger Schutz zu.

Zu den Werken der Kunst am Bau gilt jedoch generell das zu den geschützten Bauwerken Gesagte: Auch diese Werke dürfen, sofern sie sich an oder auf allgemein zugänglichem Grund befinden, abgebildet und diese Abbildungen dürfen von Gesetzes wegen weiterverbreitet werden. Wenn sie sich indessen in einem nicht öffentlich zugänglichen Innenraum eines Gebäudes befinden, gilt dies nicht, und die entsprechenden Rechte sind beim Urheber oder bei der Urheberin zu regeln.

SCHUTZ VOR ZERSTÖRUNG

Das Gesetz gewährt dem Urheber oder der Urheberin eines geschützten Originalwerkes am Bau explizit einen Schutz vor Zerstörung. Danach ist es dem Hauseigentümer nicht gestattet, solche Werke zu vernichten; er muss dem Kunstschaftern zuvor die Rücknahme seines Werkes anbieten. Wenn beispielsweise aus technischen oder finanziellen Gründen eine Rücknahme nicht möglich sein sollte, muss dem Künstler die Nachbildung eines Original exemplars gestattet werden (Art. 15 Abs. 1 und 2 URG). Die immer wieder auftretenden Fälle, in denen Wandmalereien in oder an einem Gebäude einfach übermalt werden, ohne vorher mit dem Urheber oder der Urheberin Kontakt aufzunehmen, sind daher nicht rechters.

Die Tragweite dieser Fragen wird an einem konkreten Fall deutlich: Vor vielen Jahren erhielt der Künstler Willy Müller-Brittnau den Auftrag, in einem öffentlichen Verwaltungsgebäude sowohl das gesamte Treppenhaus als auch das Restaurant im Erdgeschoss im Stil der konkreten Malerei zu gestalten. Lange Zeit später und per Zufall erfuhr der Künstler, dass nicht nur das gesamte von ihm gestaltete Treppenhaus, sondern auch das Restaurant mit einem Einheitsweiss übermalt wurden. Der Künstler war schockiert und verstand die Welt nicht mehr, denn als Grund wurde ihm mitgeteilt, dass der neue Päch-

ter des Restaurants die Farbgebung als für sein Geschäft zu dunkel angesehen habe, worauf eben das Treppenhaus gleich auch aufgehellert worden sei. Der Konsequenzen der Verletzung des an den ausgemalten Wänden bestehenden Urheberrechtsschutzes war man sich zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd bewusst. Da in diesem Fall – glücklicherweise – sowohl Fotografien wie auch Skizzen der Wandmalereien vorhanden waren, wäre es an sich ein Leichtes gewesen, den ursprünglichen urheberrechtlich geschützten Zustand wiederherzustellen. Allein, die Beteiligten einigten sich nach langen Verhandlungen auf eine andere Lösung: Der Künstler verzichtete auf seinen Anspruch auf Wiederinstandsetzung seines Werkes und zog es vor, der Gemeinde einige Werke zu verkaufen – für gutes Geld notabene.

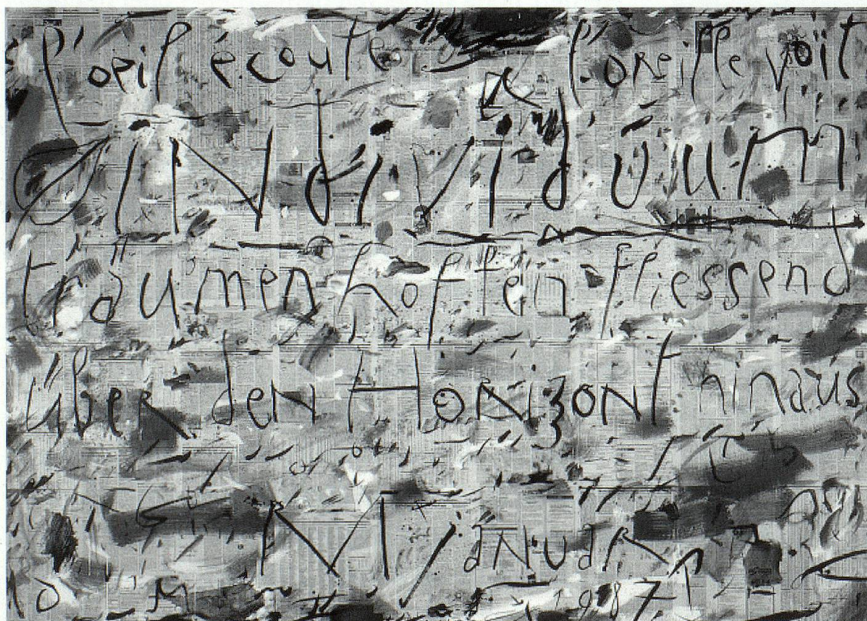
Eine weitere, häufig gestellte Frage im Zusammenhang mit „Kunst am Bau“ ist, ob der Eigentümer eines solchen Werkes dessen Standort ohne weiteres ändern darf. Nehmen wir den Fall eines Schriftwerkes, das der Künstler Rudolf Mumprecht 1987 für den Eingang des Rechenzentrums BEDAG in Bern geschaffen hat. Während der Arbeiten an diesem Werk besuchte der Künstler mehrmals die dafür vorgese-



Villa Turque

© Jean-Claude Voumard

Rudolf Mumprecht, Köniz-Bern
Individuum 1987 Kat. Nr. 550
 Acryl Collage auf Leinwand, 200x280 cm
 Staatskanzlei Kanton Bern
 © ProLitteris



hene Eingangshalle, um den genauen Standort zusammen mit der Bauherrschaft zu bestimmen. Einige Zeit nach Fertigstellung realisierte Mumprecht, dass sein Werk ohne sein Einverständnis von der einen Wand der Eingangshalle an eine andere umplatziert worden war und so in einem völlig anderen Kontext erschien. Er konnte damit nicht einverstanden sein, umso mehr, als während der Projektphase der genaue Standort im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt worden war. Eine diesbezügliche Intervention – auch unter Berufung auf das dem Künstler zustehende Urheberpersönlichkeitsrecht – führte dazu, dass das betreffende Werk wieder an der dafür ursprünglich vorgesehenen Stelle im Eingangsraum zu stehen kam.¹

Diese Fälle zeigen, dass die Fragen nach dem Umgang mit „Kunst am Bau“ sehr vielfältig und nicht immer einfach zu lösen sind. Es empfiehlt sich – vor allem bei verschiedenartigen Werkbeiträgen von mehreren Beteiligten –, möglichst klare Vereinbarungen über die einzelnen Werke und deren Verwendungen zu treffen und schriftlich festzuhalten. Es kann in niemandes Interesse liegen, wenn der Architekt eines Gebäudes die Rechte an allen Werken der „Kunst am Bau“ innehat oder wenn – umgekehrt – der Künstler über das gesamte Bauwerk mitbestimmen könnte.

Zum Schluss noch ein Wort zur Schutzdauer: Grundsätzlich bleiben Werke bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Dies gilt sowohl für Bauwerke als auch für (Kunst-)Werke am Bau. Im Falle einer Miturheberschaft läuft die Schutzdauer mit dem Tod der zuletzt verstorbenen berechtigten Person ab. Wenn sich hingegen die einzelnen Werkbeiträge trennen und selbstständig verwerten lassen, so erlischt der Schutz nach dem Tod des jeweiligen berechtigten Urhebers (Art. 29 und 30 URG).

Dr. iur. Werner Stauffacher ist Vizedirektor und Leiter der Rechtsabteilung der ProLitteris

¹ Das Bild befindet sich heute – nach langem Hin und Her mit der BEDAG – in der Staatskanzlei.

Art. 2 Abs. 1 URG: „Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.“

Art. 2 Abs. 2 lit. e URG: „Dazu gehören insbesondere Werke der Baukunst.“

Art. 12 Abs. 3 URG: „Ausgeführte Werke der Baukunst dürfen vom Eigentümer oder von der Eigentümerin geändert werden.“

Art. 15 Abs. 1 und 2 URG: „Müssen Eigentümer und Eigentümerinnen von Originalwerken, zu denen keine weiteren Werkexemplare bestehen, ein berechtigtes Interesse des Urhebers oder der Urheberin an der Werkerhaltung annehmen, so dürfen sie solche Werke nicht zerstören, ohne dem Urheber oder der Urheberin vorher die Rücknahme anzubieten. Sie dürfen dafür nicht mehr als den Materialwert verlangen. Sie müssen dem Urheber oder der Urheberin die Nachbildung des Original exemplars in angemessener Weise ermöglichen, wenn die Rücknahme nicht möglich ist.“

Art. 27 Abs. 1 und 2 URG: „Ein Werk, das sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, darf abgebildet werden; die Abbildung darf angeboten, veräußert, gesendet oder sonstwie verbreitet werden. Die Abbildung darf nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein.“

Art. 29 Abs. 2 URG: „Der Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin.“

Art. 30 Abs. 1 und 2 URG: „Haben mehrere Personen an der Schaffung eines Werkes mitgewirkt, so erlischt der Schutz 70 Jahre nach dem Tod der zuletzt verstorbenen Person. Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen, so erlischt der Schutz der selbstständig verwendbaren Beiträge 70 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Urhebers oder der jeweiligen Urheberin.“